

# Satzung des SV Grün/Weiß Niederwiesa e.V. vom 05.10.2009

## § 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen SV Grün/Weiß Niederwiesa e.V. Er ist eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Freiberg unter der Nummer 76. Der Verein hat seinen Sitz in 09577 Niederwiesa, Schulstraße 6.  
Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

(1) Der Nutzungszweck wird durch

- Die sportliche Förderung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen
- Die Gestaltung eines vielfältigen Breitensportangebots
- Die Organisation und Durchführung eines regelmäßigen Trainings- und Wettkampfbetriebs

verwirklicht.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(4) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Es kann jedoch eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr.26a EStG durch die zuständigen Organe beschlossen werden. Einzelheiten dazu regelt die Finanzordnung des Vereins.

(5) Der Verein gliedert sich in mehrere Abteilungen, die überwiegend eine bestimmte Sportart betreiben. Jede Abteilung wird durch eine Abteilungsleitung geführt, die alle mit dieser Sportart zusammenhängenden Fragen auf der Grundlage dieser Satzung, der Satzung der Fachverbände sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung selbständig regelt.  
Jedes Mitglied kann in beliebig vielen Abteilungen Sport treiben.

(6) Jeder Sport- und Übungsgruppe wird von einem Übungsleiter geführt, der eine gültige Übungsleitervereinbarung mit dem Sportverein besitzt

## § 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins sind

- Die ordentlichen Mitglieder
- Die Ehrenmitglieder
- Die fördernden Mitglieder

(2) Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann einem anderen nicht überlassen werden.

(3) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Sport oder den Sportverein besonders verdient gemacht haben. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag der Abteilung vom Vorstand verliehen werden und ist beitragsfrei.

- (4) Fördermitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die nicht am Übungs- und Wettkampfbetrieb teilnehmen, den Verein oder mindestens eine Abteilung entsprechend der Beitragsordnung durch jedoch durch Zuwendungen unterstützen. Fördermitglieder werden durch Antragstellung an die Abteilungsleitung berufen.
- (5) Der Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft wird schriftlich an die Abteilungsleitung gestellt (Antragsformular). Diese entscheidet nach freiem Ermessen über die Aufnahme. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist der Antrag auf Mitgliedschaft vom gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen.

Bei Ablehnung eines Antrags ist die Abteilung nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Gegen eine ablehnende Entscheidung der Abteilung kann der Antragsteller beim Vereinsvorstand Beschwerde einlegen. Dieser entscheidet dann endgültig durch Beschluss.

Der Antragsteller erhält mit dem Antrag die Satzung des Vereins sowie die Beitragsordnung der Abteilung.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Mit der Mitgliedschaft erwirbt das Vereinsmitglied das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, sofern es das 16. Lebensjahr vollendet hat. Es kann gewählt werden, wenn es das 18. Lebensjahr vollendet hat.  
Die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters eines beschränkt Geschäftsfähigen zum Vereinsbeitritt umfasst auch die Einwilligung zur Ausübung des Stimmrechts. Die Ausübung des Stimmrechts durch den gesetzlichen Vertreter ist ausgeschlossen.
- (2) Dem ordentlichen Mitglied steht zu, Einrichtungen und Sportmaterialien des Vereins entsprechend der Sportstättenordnung zu nutzen.
- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sofern gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.
- (4) Kraftfahrer, die eine Fahrt im Rahmen einer Sportveranstaltung des Vereins durchführen, sind für Kfz-Haftpflichtschäden während dieser Fahrt abgesichert durch eine Versicherung, die der Verein mit einem Versicherungsunternehmen abschließt.
- (5) Die Personen-Unfallversicherung während Sportveranstaltungen besteht im Rahmen der Versicherung über den Landessportbund.
- (6) Jedes Mitglied hat seinen Mitgliedsbeitrag entsprechend der Beitragsordnung der jeweiligen Abteilung zu entrichten. Bei beschränkt Geschäftsfähigen verpflichtet sich der gesetzliche Vertreter mit seiner Einwilligung zur Mitgliedschaft zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge.
- (7) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins anzuerkennen und die Ordnungen des Vereins zu befolgen
- (8) Die Mitglieder sind verpflichtet, nicht gegen die im § 2 formulierten Ziele zu verstoßen.

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft eines Vereinsmitglieds endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Abteilungsleitung und ist nur zum Ablauf eines jeden Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat wirksam. Das Recht zum sofortigen Austritt aus wichtigem Grund, insbesondere bei Vereinswechsel, Wohnsitzwechsel oder aus gesundheitlichen Gründen (ärztliche Bescheinigung), bleibt unberührt. Innerhalb von vier Wochen nach Stellung eines Aufnahmeantrages ist ein sofortiger Austritt ohne Angabe von Gründen zulässig. Hierzu ist die Schriftform erforderlich.
- (3) Die Abteilungsleitung kann ein Mitglied durch Beschluss aus dem Verein ausschließen, wenn das Mitglied

- Die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder Interessen des Vereins schuldhaft und in grober Weise verletzt
- Die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt
- Mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss hat die Abteilungsleitung dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu geben.

Das ausgeschlossene Mitglied kann die Unwirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses gerichtlich feststellen lassen. Die Klage ist gegen den Verein zu richten. Im Ausschlussverfahren gegen ein beschränkt geschäftsfähiges Vereinsmitglied ist dessen gesetzlicher Vertreter beizuziehen.

Der Ausschluss eines amtierenden Vorstandsmitglieds kann nur durch die Delegiertenversammlung beschlossen werden.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

Die Mitgliedsbeiträge regeln sich nach den Beitragsordnungen der jeweiligen Abteilung

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Der erweiterte Vorstand
- Die Abteilungsleitungen

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig

- Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Revisionskommission
- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
- Wahl der Revisionskommission
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über Vereinsordnungen

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle vier Jahre auf Delegiertenbasis statt. Dazu ist jede Abteilung berechtigt, je angefangener 10 wahlberechtigter Mitglieder einen Delegierten zu entsenden. Das Verfahren für die Auswahl der Delegierten haben die Abteilungen in den Abteilungsversammlungen festzulegen. Die gewählten Mitglieder sind dem Vorstand rechtzeitig zu benennen. Dies gilt auch für die außerordentliche Mitgliederversammlung.

Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand durch nachweisbare schriftliche Einladung mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.

Die Tagesordnung kann am Versammlungstag nach Abstimmung ergänzt werden, wenn ein entsprechender Antrag spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beim Vorstand vorliegt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Delegierten gefasst. Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung bedürfen einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durchzuführen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist, oder wenn dies mindestens ein Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen.

## § 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus

- Vorsitzendem
- 2 Stellvertretern
- Schatzmeister

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

- (2) Zum erweiterten Vorstand gehören zusätzlich

- Die Abteilungsleiter
- Der Jugendwart
- Weitere Mitglieder auf Beschluss des Vorstands

- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Kandidaten werden aufgestellt auf der Grundlage von

- Vorschlägen der Abteilungen
- Vorschlägen des Vorstands
- Eigenvorschlägen

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder kann aus wichtigem Grund in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung widerrufen werden.

- (4) Vorstand und erweiterter Vorstand beschließen in Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder eines seiner Stellvertreter einberufen werden. Beim Ausscheiden einzelner Vorstandsmitglieder kann sich der Vorstand aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.

- (5) Vorstand und erweiterter Vorstand sind beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 seiner jeweiligen Mitglieder anwesend sind. Entschieden wird mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

- (6) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch die Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere

- Die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, einschließlich Aufstellung der Tagesordnung. Für die Einberufung ist ein ordnungsgemäßer Vorstandsbeschluss erforderlich.
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung eines Haushaltplans, Buchführung und Erstellung des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung

- Durchführung von regelmäßigen Beratungen (mindestens aller 2 Monate), über die ein Protokoll zu führen ist. An den regelmäßigen Beratungen des Vorstands nimmt auch der erweiterte Vorstand teil.
- Bestellungen und Einkäufe entsprechend der Finanzordnung
- Festlegung der Höhe der Abführungen der Abteilungen an die Hauptkasse
- Prüfung der Beitragsordnung der Abteilungen
- Anmeldung von Satzungsänderungen zum Vereinsregister
- Ernennung der Abteilungsleiter

## **§ 10 Abteilungen**

(1) Die Abteilungsleitung setzt sich zusammen aus

- Abteilungsleiter
- Stellvertreter
- Schatzmeister

(2) Die Abteilungsleitung wird von den Mitgliedern der Abteilung alle 4 Jahre gewählt. Hierzu ist eine Wahlversammlung, analog der Mitgliederversammlung des Vereins durchzuführen. (Siehe § 8)

(3) Zu den Aufgaben der Abteilungsleitung gehören im wesentlichen die Aufgaben formuliert in

- § 9 Abs. 6, Anstriche 1- 5
- Erstellung einer Beitragsordnung der Abteilung

(4) Neue Abteilungen können auf begründeten Antrag unter Anerkennung der Satzung an den Vorstand mit einer vierteljährigen Frist zum Beginn des Geschäftsjahres und auf Beschluss der Mitgliederversammlung aufgenommen werden. Der Vorstand zeichnet für die rechtzeitige Einberufung der Mitgliederversammlung verantwortlich. Die Aufnahme wird nach Bestätigung mit Beginn des neuen Geschäftsjahres wirksam.

(5) Der Austritt einer Abteilung kann durch schriftlichen Antrag an den Vorstand mit einer vierteljährigen Frist zum Beginn des Geschäftsjahres durch die Abteilungsleitung eingereicht werden. Mit dem Antrag sind das Kassenbuch und ein aktueller Kassenbericht vorzulegen. Der Austritt wird bei ordnungsgemäßer Kassenführung, die zum Ende des Geschäftsjahres erneut geprüft wird, zu diesem Zeitpunkt wirksam. Die überschüssigen finanziellen Mittel der Abteilung werden der Vereinskasse zugeführt.

## **§ 11 Sportjugend**

Die Sportjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Sie wird geführt und arbeitet nach einer eigenen Jugendordnung. Der Jugendwart wird von den Jugendvertretern gewählt.

## **§ 12 Revisionskommission**

(1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der Stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

(2) Sie werden für 4 Jahre gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.

(3) Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins, die Kassenführung der Abteilungen sowie sonstiger Kassen sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Der Vorstand empfiehlt die Teilnahme des Schatzmeisters des Vorstandes an den Prüfungen.

(4) Über das Ergebnis ist in der nächsten Vorstandssitzung zu berichten.

### **§ 13 Vereinsordnungen**

Ordnungen des Vereins sind

- Finanzordnung
- Jugendordnung
- Beitragsordnung

### **§ 14 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Delegierten beschlossen werden.
- (3) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Niederwiesa, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports nutzen darf.
- (4) Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den Vorstand. Zu Liquidatoren können auch andere Personen bestellt werden, die laufenden Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
- (5) Die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens führt zur Auflösung des Vereins.
- (6) Den Auflösungsbeschluss nach Abs. 1 hat der Vorstand zum Vereinsregister anzumelden.

### **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung wird durch die Mitgliederversammlung am 05.10.2009 beschlossen.